

Betriebssatzung der Thermischen Verwertungsanlage Schwarza (TVS)

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla (ZASO) erlässt aufgrund §§ 20 Abs. 2, 36 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 22), der §§ 98, 87 Abs. 2, 76 Abs. 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) i. d. F. d. Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531, 532) und des § 1 der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.11.2011 (GVBl. S. 561) in seiner Verbandsversammlung am 24.06.2013 die folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)"

§ 1

Betrieb, Name, Stammkapital, Finanzierung

- (1) Die Thermische Verwertungsanlage Schwarza ist organisatorisch und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb).
- (2) Der Betrieb führt den Namen "Thermische Verwertungsanlage Schwarza". Der ZASO tritt in Angelegenheiten des Betriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Firmenkurzbezeichnung lautet "TVS".
- (3) Das Stammkapital der TVS beträgt 50.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Aufgabe des Betriebes ist die thermische Verwertung geeigneter Abfälle, die die entsprechenden Bedingungen des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) erfüllen, vorwiegend Abfälle der Anrainer des Industriegebietes darstellen und ergänzend aus dem Gebiet des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla stammen, soweit behördlicherseits keine anderen Verfügungen getroffen werden.
- (2) Der Betrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Zur Erfüllung kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.

§ 3 Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

- a) der Werkausschuss, dessen Aufgaben durch die Verbandsversammlung des ZASO wahrgenommen werden, (§ 4)
- b) der Zweckverbandsvorsitzende, (§ 4 Abs. 2)
- c) die Werkleitung (§ 5)

§ 4

Zuständigkeit des Werkausschusses (Verbandsversammlung des ZASO)

- (1) Der Werkausschuss entscheidet über alle Werkangelegenheiten, für welche er Kraft Gesetzes zuständig ist, insbesondere über:
1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung;
 2. die Geschäftsordnung;
 3. Bestellung und Abbestellung des Werkleiters;
 4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
 5. Bestellung der Prüfer für den Jahresabschluss;
 6. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung des Werkleiters;
 7. Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen;
 8. Vergaben von: Lieferungen und Leistungen, ebenso Bauleistungen;
 9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu;
 10. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 Thür EBV);
 11. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen;
 12. Klageerhebung
 13. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen (§14 Abs. 3 ThürEBV)
 14. Festsetzung von Abgaben und privatrechtlichen Entgelten
 15. Rückzahlung von Eigenkapital
 16. Stundung und Erlass zustehender Forderungen
 17. Angelegenheiten, zu deren Erledigung es der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf.

- (2) Der Verbandsvorsitzende hat folgende Zuständigkeiten:
1. er führt die Dienstaufsicht der im Eigenbetrieb eingesetzten Mitarbeiter;
 2. er entscheidet anstelle des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für die TVS bis zu einer Sitzung des Werkausschusses aufgeschoben werden können;
 3. er ist für die TVS als Eigenbetrieb des Zweckverbandes Saale-Orla im Sinne des § 33 des ThürKGG zuständig und entscheidet in Personalangelegenheiten bis einschließlich Entgeltgruppe 14 der Angestellten.
- (3) Die Verbandsversammlung, die die Aufgaben des Werkausschusses wahrnimmt, überträgt dem Werkleiter folgende Aufgaben in Angelegenheiten des Eigenbetriebes zur abschließenden Erledigung:
1. Übernahme von Bürgschaften sowie den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von wirtschaftlichen Krediten gleichkommen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 100.000,00 € nicht überschreiten;
 2. Vergabe von:
 - Lieferungen und Leistungen, die im Einzelfall einen Gesamtbetrag von 100.000,00 € nicht übersteigen,
 - Bauleistungen bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von 100.000,00 € im Einzelfall;
 3. Entscheidung über Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 5 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, höchstens aber einen Betrag von 25.000,00 € nicht überschreiten;
 4. Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis zu einer Gesamthöhe von 100.000,00 € im Einzelfall;
 5. Klageerhebung und den Abschluss von Vergleichen in Verfahren mit einem Streitwert unter 100.000,00 €;
 6. die Vertretung des Eigenbetriebes nach außen.
- (4) Der Werkausschuss kann die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Vorsitzende des Werkausschusses oder der Werkleiter zuständig sind, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 5 Werkleitung

- (1) Die Aufgaben der Werkleitung übernimmt als Werkleiter der TVS der Geschäftsleiter des ZASO in Personalunion.

- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Betriebes; laufende Geschäfte sind insbesondere:
1. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes;
 2. Entscheidungen über Personaleinsatz und in Personalangelegenheiten nach § 33 Abs. 2 ThürKGG i.V.m. § 29 Abs. 3 ThürKO, soweit solche im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden auf die Werkleitung übertragen sind;
 3. Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes;
 4. die vierteljährliche Festlegung der Entgelte für die Verwertungsabfälle im Rahmen der Kostenrechnung, Berechnung der Kostendeckung und die jährliche Festlegung der Dampfkosten entsprechend der Kostenkalkulation.
- Außerdem ist der Werkleiter für Aufgaben, die ihm gemäß § 4 Abs. 3 vom Werkausschuss übertragen wurden, zuständig.
- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Betriebes die Beschlüsse des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Der Werkausschuss gibt ihm in Angelegenheiten des Betriebes die Möglichkeit zum Vortrag.
- (4) Der Werkleiter berichtet dem Verbandsvorsitzenden und dem Werkausschuss vierteljährlich bei besonderen Ereignissen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes.
- (5) Der Werkleiter leitet die Geschäfte der TVS – gemäß der "Übertragung von Befugnissen des ZV-Vorsitzenden auf den Geschäftsleiter / Werkleiter".
- (6) Angelegenheiten von grundsätzlicher oder außerordentlicher Bedeutung sind der Entscheidung des Werkausschusses vorbehalten.

§ 6

Vertretungsbefugnis

- (1) Der Werkleiter vertritt den Zweckverband in Angelegenheiten des Eigenbetriebes gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Vertretungsberechtigten nach Abs. 1 sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Der Werkleiter kann seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.

§ 7

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "TVS" durch den Verbandsvorsitzenden des ZASO oder durch den Werkleiter.

§ 8

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Betrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Abfallverwertung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der ThürEBV über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
- (2) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht unter Beachtung der ThürEBV und der Verwaltungsvorschriften zur ThürEBV (Vwv ThürEBV) bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und über den Verbandsvorsitzenden dem Werkausschuss, dessen Aufgaben durch die Verbandsversammlung wahrgenommen werden, vorzulegen (§ 25 ThürEBV).

§ 9

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Betriebes ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten alle früheren Betriebssatzungen des Eigenbetriebes "Thermische Verwertungsanlage Schwarza (TVS)" außer Kraft.

Pößneck, den 01. Oktober 2013

Zweckverband Abfallwirtschaft Saale-Orla


Schugens
Zweckverbandsvorsitzender

